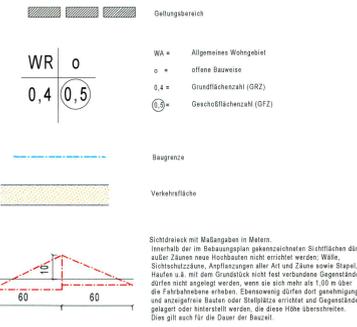
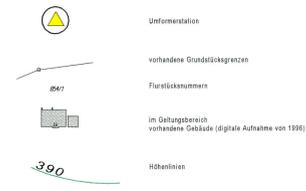


## FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



## HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



## FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Alle Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplans (Text und Plan) werden aufgehoben und durch die folgenden Festsetzungen ersetzt. Änderungen an bestehenden Gebäuden sind nur innerhalb der Festsetzungen zulässig.

### A) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO in offener Bauweise.

### B) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Teilung der Baugrunderfläche: Bebaute Grundstücke dürfen nur so geteilt werden, daß für alle entstehenden Teilflächen das vor der Teilung zulässige Maß der Nutzung des Gesamtgrundstückes nicht überschritten wird.
- Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude: In Wohngebäuden ist je 200 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Im Sinne der vorstehenden Festsetzungen wird definiert: "Wohngebäude" sind Gebäude, die zum dauernden Wohnen geeignet sind und bestimmt sind und überwiegend zu diesem Zwecke genutzt werden. Zum Kriterium "überwiegend" werden die Nettoumfassungen mit den Nettoumfassungen von Wohnhäusern mit einer Wohnfläche von nicht mehr als 50 qm verglichen.
- Grundflächenzahl (GRZ): 0,4 Die Überschreitung dieser Werte gemäß § 19 Satz 2 BauNVO wird nicht zugelassen. Bei der Berechnung der GRZ wird nach den arithmetischen Regeln auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Die Hälfte der erforderlichen Stellplätze ist oberirdisch herzustellen.
- Geschossflächenzahl (GFZ): 0,5 Die Geschossflächenzahl wird nach § 20 BauNVO ermittelt. Flächen von Aufenthaltsräumen oder möglichen Aufenthaltsräumen im Sinne von Art. 45 BauNVO in anderen Geschossen werden einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppentürme und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz auf die GFZ angerechnet. Bei der Berechnung der GFZ wird nach den arithmetischen Regeln auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

### C) BAUWEISE

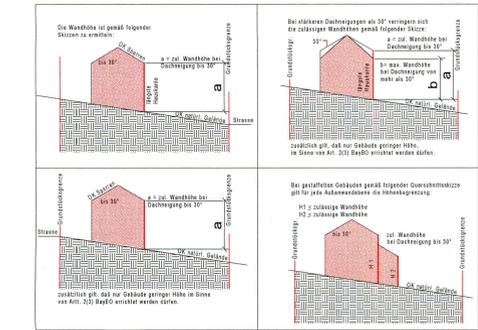
Es wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO festgesetzt, jedoch mit einer maximalen Länge der Gebäude von 30 m.

### D) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN:

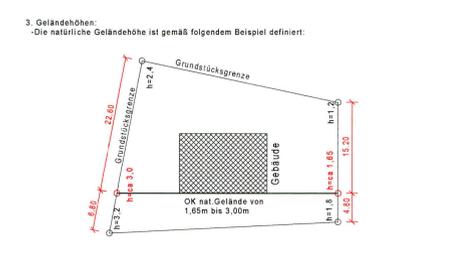
Die überbaubaren Flächen ergeben sich aus der Planzeichnung. Die Abstandsflächen nach BayBO sind einzuhalten. Die erforderlichen Grenzabstände müssen in allen Bereichen eingehalten werden. Sonstige nachbarrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Garagen und Nebengebäude dürfen im Rahmen der BayBO auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, entlang öffentlicher Erschließungsstraßen müssen sie jedoch einen Mindestabstand von 3 m zur Grundstücksgrenze einhalten. Vor Garagenorten ist ein Stauraum von mindestens 5 m erforderlich.

### E) GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

- Dach:
  - Grundform für das Dach des Hauptkörpers ist das symmetrisch oder einseitig geneigte Dach, ohne oder mit geringen Dachüberständen (0-50 cm). Dachneigungen sind zulässig von 22° bis 42°.
  - Grundform für das Dach von Nebengebäuden ist das symmetrische oder einseitig geneigte Dach, Neigung 6° bis 42°.
  - Dachgärten sind erst ab 30° Dachneigung zulässig und der Dachfläche unterzorden.
  - Dachgärten und Zwergebälke dürfen zusammen maximal 1/3 der Hausbreite einnehmen und müssen mindestens 1,5 m von der Giebelseite entfernt sein.
- Gebäudehöhen:
  - Als maximale Wandhöhe für die Traufseiten, gilt bei einer Dachneigung bis 30°: 7,00 m
  - Das Höhenmaß errechnet sich als Differenz zwischen der OK natürlicher Gelände an der längsten vertikalen Hauskante und der Sparrenoberkante in Verlängerung dieser Hauskante.



- Keiner Seite des Gebäudes dürfen Fenster von mehr als 3 Geschossen angeordnet sein. Es dürfen nur Gebäude geringer Höhe gemäß BayBO, Art. 2 (3) errichtet werden.
- Im Baubereich sind die Höhen der Eckpunkte des Baugrundstückes anzugeben. In den Schnitten und Ansichten ist der natürliche Geländeverlauf gemäß Festsetzung E) 2 und E) 3 darzustellen.
- Geländehöhen:
  - Die natürliche Geländehöhe ist gemäß folgendem Beispiel definiert:



- Die Höhenlage der Eckpunkte des Grundstücks sind gegeben und dürfen nicht verändert werden.
- Die Verbindungslinien dieser Eckpunkte (im Lageplan identisch mit den Grundstücksgrenzen) werden geschritten mit den Wandhöhen des Gebäudes.
- Die Verbindungslinien der Schnittpunkte ergeben für die jeweilige Wand eine Gerade als natürliche Geländehöhe.

### F) FREIFLÄCHEN:

Pro 400 qm Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Großbaum oder Obstbaum zu pflanzen. Eine Versiegelung von Bodenflächen ist soweit wie möglich zu vermeiden. Sofern im Bereich des Bebauungsplanes ausreichend sauerstoffreicher Untergrund vorhanden ist, ist unvermutet Niederschlagswasser von Dächern, Grundstücksflächen und Vorhöfen möglichst flächig zu versickern oder als Brauchwasser zu nutzen.

- Stellplätze sind
- wassergebunden
  - mit Rasengrünflächen oder
  - durch Pflaster mit Rasengrün zu gestalten.

Schutz des Mutterbodens: Auf den Baugrundstücken ist der Mutterboden durch Abheben des gesamten beläbten Bodens vor der Baumaßnahme zu sichern und vor Verfestigung zu schützen. Überdeckungsstärken: Pflanzflächen 40 cm, Rasenflächen 20 cm.

### G) SONSTIGES

- Das Baugelände ist bereits überwiegend bebaut. Wären vorhandene bauliche und sonstige Anlagen bei Neuerrichtung unzulässig, so sind auch Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen dieser Anlagen nach § 1 Abs. 10 BauNVO nur dann zulässig, wenn sie den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entsprechen.
- Wasser darf nicht von den Privatgrundstücken auf öffentliche Flächen fließen.
- Hausdrainagen dürfen nicht an die Abwasser- und Regenwasserkanalisation angeschlossen werden.

## HINWEISE DURCH TEXT

Allgemeine Grundsätze: Bauliche Anlagen sollen sich in das Ortsbild harmonisch einfügen. Das betrifft ihre Größe, Form, Material und Stellung aber auch Einzelheiten von Gebäuden und Freizeitanlagen. Sie sollen den anstehenden Regeln der Baukunst entsprechen.

- Gebäude:
- Hauptbaukörper sollen auf rechteckigem Grundriß errichtet werden. Sie sollen durch Vor- und Rücksprünge auf keiner Seite ihre Kontur verlieren. Anbauten und Nebengebäude sollen sich dem Hauptgebäude gestaffelt unterordnen.
  - Vertikale Oberkanten sollen nicht vorgespannen werden.
  - Dachanschlüsse ("Negativbauten") sollen nicht vorgesehen werden.
  - Kaminlöcher sollen verputzt werden oder mit Blech wie bei Dachanschlüssen verkleidet werden.
  - Rechenbänke sollen eine durchgehende Frontlinie erhalten.
  - Flachdächer unter 6° Neigung sollen nur als Terrassen im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude vorgesehen werden.

- Wand und Öffnung:
- Öffnungen in Wänden sollen nach Anzahl, Lage und Größe aufeinander abgestimmt werden.
  - Außenwände sollen verputzt oder mit Holz oder mit zementgebundenen Verkleidungen versehen werden.
  - Gemauerte Außenwände sollen nicht verputzt werden. Außenwände sollen ohne Unterbrechung bis zum Boden zu verputzt werden. Für verputzte Außenwände sollen nur weisse oder gebrochene Weißtöne verwendet werden, für andere, flächige Bauteile helles, gedackte Farbton.

- Der Umgriff:
- Bauliche Anlagen im Vorbereich der Gebäude sollen so gestaltet werden, daß sie die Umgebung nicht nachteilig beeinflussen.
  - Mülltonnen sollen nicht frei aufgestellt werden.

- Bepflanzung:
- Bepflanzungen sollen aus folgender Liste ausgewählt werden:

- Bäume Wuchsklasse I
- Tilia cordata - Winterlinde
  - Ulmus glabra - Ulme
  - Acer pseudoplatanus - Bergahorn
  - Acer platanoides - Spitzahorn
  - Prunus avium - Vogelkirsche
  - Populus tremula - Zitterpappel
  - Juglans regia - Walnuß
  - Fagus sylvatica - Rotbuche
  - Quercus robur - Stieleiche
- Bäume Wuchsklasse II
- Acer campestre - Feldahorn
  - Carpinus betulus - Hainbuche
  - Sorbus aucuparia - Eberesche
  - Prunus avium - Vogelkirsche
  - Prunus padus - Traubenkirsche
  - Betula verrucosa - Birke
- Sträucher
- Rosa canina / rubiginosa - Wildrosen
  - Acer campestre - Feldahorn
  - Prunus spinosa - Schlehdorn
  - Carpinus betulus - Hainbuche
  - Cornus sanguinea - Hartweige
  - Ligustrum vulgare - Liguster
  - Eunymus europaeus - Pfaffenhütchen
  - Viburnum-Arten - Schneeball

- Einfriedigungen:
- Entlang der Verkehrsflächen sollen die Einfriedigungen als senkrechte Latenzäune ohne Verzierungen ausgebildet werden.
  - Mauern sollen nur in Bereichen errichtet werden, in denen überwiegend bereits gemauerte Einfriedigungen vorhanden sind. Sie sollen an den Grenzen aufeinander abgestimmt und die Gebäude verputzt werden. Statt aus Mauerwerk können solche Wände auch aus Beton bestehen. Die Oberfläche soll in hellen Tönen gestrichen werden. Oberhalb der Mauerlinie sollen Oberkanten abgestuft und abgesetzte Sockel sollen vermeiden werden. Nebengebäude können in Mauern integriert werden.
  - Tür- und Torpfosten können massiv sein. Für sie gilt das über Einfriedigungsmauern Gesagte.

- Das Grundstück:
- Auffüllungen und Abgrabungen des natürlichen Geländes sollen nur in untergeordnetem Maße vorgesehen werden.
- Werbeanlagen:
- Werbeanlagen sollen sich grundsätzlich der Architekturgestaltung und der Fassadengliederung unterordnen. Sie sollen durch Farbe, Material und elektrische Beleuchtung die Umgebung nicht beeinträchtigen.

- Wasserversorgung:
- Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese in wasserrechtlicher Verfahren zu beantragen.
  - Zur Rückhaltung des Niederschlagswassers sind entsprechende Entwässerungsrichtung wird dringend empfohlen, auf den Grundstücken ausreichend dimensionierte Zisternen zu errichten und, falls möglich, Versickerungsrichtungen zu schaffen.
  - Das von Dachflächen anfallende und das auf den Grundstücken sich sammelnde unvermutet Niederschlagswasser ist, soweit wie möglich, auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.
  - Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten.
  - Für die Verickerung von Niederschlagswasser kann eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sein. Keller sollten wasserdicht ausgeführt werden.
  - Sollten im Bereich des Bebauungsplans Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt sein oder bekannt werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsamt zu erkunden, abzugrenzen und ggf. sanieren zu lassen.

- Stromversorgung:
- Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschleife an das Versorgungsnetz der ISAR-AMPERWERKE angeschlossen. Die Hausanschlußkabel sind in Aufputz-Hausanschlußkästen (im Kellerraum) oder in Wandschächten (Aussewand) an der Straßenseite zugewandte Hausfront
  - Die Verteilerschleife werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in die Zäune bzw. Mauern integriert, d.h. auf Privatgrund gestellt.

8. Umsetzung
- Ausnahmen und Befreiungen: Aus städtebaulichen Gründen können Ausnahmen von diesen Festsetzungen gemacht werden. Die Befreiung von den Vorschriften des Bebauungsplans ist vor Beginn einer Maßnahme einzuholen.
- Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von Art. 89 BayBO. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- Wiederherstellung eines früheren Zustandes: Sind Bauwerke oder Anlagen unter Verletzung der Vorschriften dieser Satzung errichtet, verändert oder beseitigt worden, kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder eine Anpassung an die Satzungsanforderungen gefordert werden.

1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

- Der Gemeinderat hat am **19.02.02** den geänderten Bebauungsplan des Planfertigers in der Planfassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**
1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

- Der Gemeinderat hat am **19.02.02** den geänderten Bebauungsplan des Planfertigers in der Planfassung vom **12.10.02** gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**
1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

- Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates Wettstetten vom **19.02.02** hat am **31.01.02** durch Anschlag öffentlich bekanntgemacht worden und liegt mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei während der Dienststunden bereit, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- Mit der Bekanntmachung tritt der geänderte Bebauungsplan samt Begründung in Kraft und ist rechtsverbindlich (10 Abs. 3 BauGB).
- Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**
1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

- Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**
1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

- Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**
1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

- Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**
1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

- Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**
1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

- Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**
1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

- Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**
1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

- Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**
1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

Planung: Architekturbüro Lülting  
Dietmar Lülting, Dipl.-Ing. Architekt  
Oberwalling 10, 94339 Leiblfing  
Tel.: 09427/902001 Fax: 902002

Lülting, Dipl.-Ing. Architekt

14.08.02 1. Entwurf  
12.10.02 1. Änderung

Leiblfing, den 12.10.2002

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- Bayerische Bauordnung - (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270, BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 52)
- Den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes liegt auch Art. 91 BayBO zugrunde. Für die baurechtliche Bearbeitung einzelner Bauanträge gilt die BayBO in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt eines Baugenehmigungsverfahrens.
- Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erhaltung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791-1-1), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 539)

VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeinde Wettstetten erläßt aufgrund der § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 91 Abs. 1 bis 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 08.12.1990 und der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) die Änderung dieses Bebauungsplanes als SATZUNG.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wettstetten hat in der Sitzung am **21.03.02** die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgemacht.

Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**

1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) ist durch Aushang vom **3.4.02** bis **6.5.02** erfolgt.

Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**

1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB hat am **27.02.02** durchgeführt worden.

Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**

1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind mit Schreiben vom **01.02.02** am Verfahren beteiligt.

Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**

1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**

1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**

1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**

1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**

1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**

1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**

1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**

1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**

1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**

1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**

1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**

1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**

1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**

1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**

1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**

1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**

1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**

1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**

1. Bürgermeister **Mödl-1. Bürgermeister**

Der Gemeinderat hat am **26.09.02** den Änderungsentwurf des Bebauungsplans "Wettstetten Süd-West/Erweiterung" des Planfertigers in der Fassung vom **12.10.02** samt Begründung in der Fassung vom **12.10.02** genehmigt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemeinde Wettstetten, den **- 3. Feb. 2003**